

2. Rechtsfragen zur Nutzung von Wegrainen

Im vorherigen Kapitel wurde die Bedeutung von Wegrainen dargestellt. Die amtlichen Grenzen des Liegenschaftskatasters stimmen mit denen der örtlich sichtbaren in Form von Zäunen, Hecken, Gräben oder Bearbeitungsgrenzen der Ackerflächen nicht immer überein. Es ist daher ein Appell an die Verantwortlichen, sich der Problematik anzunehmen. Angesprochen sind die Eigentümer der Flächen, in der Regel die Gemeinde oder ein Realverband. Die Wiederherstellung der katasteramtlichen Wegebreiten kann dabei durchaus zu Konflikten führen. Wir möchten Ihnen daher einen Überblick über die Rechtslage geben.

Wegraine sind die nicht zur Fahrbahn gehörenden Flächen von Wegen. Sie erscheinen zumeist als ungenutzte, naturbelassene Raine und/oder Grünstreifen an Feld- und Wiesenwegen, ehemaligen Sommerwegen oder Viehtriften. Zu den Wegrainen zählen häufig auch Wegeflächen nach Verrohrung, zugeschütteten Grabenparzellen u. ä.

Dieses Kapitel informiert über die Rechte und Pflichten der Eigentümer von Flächen von und an Wegen und über die Grenzen der rechtlich zulässigen Nutzung.

2.1 Definitionen

Bei der Nutzung von Wegrainen als Ackerfläche, deren Einbeziehung in Weideland oder Zerstörung bzw. Beschädigung (z. B. durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Walzen, Beseitigung des Strauchaufwuchses, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen usw.) liegen Rechtsverstöße vor. Um diese zu beseitigen, kann man sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen beziehen.

2.2 Zivilrechtlicher Schutz des Wegeeigentums nach BGB

Unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, im fremden Eigentum stehende Grundstücke lösen zivilrechtliche Ansprüche nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) aus:

- § 985 Herausgabeanspruch
- § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- § 823 Schadensersatzpflicht und
- §§ 812 ff. Ungerechtfertigte Bereicherung.

Daneben stellen sie in aller Regel auch naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten dar.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 31 des **Nds. Nachbarrechtsgesetzes** (NNachbG). Das sog. Schwengelrecht gibt dem Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Fläche das Recht, einen 0,6 m breiten Streifen am Feldrand zu betreten bzw. zu befahren, um die eigenen Flächen abernten zu können. Umpflügen darf er den Streifen nicht.

Häufig scheuen sich die geschädigten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, von ihren Rechten zur Wiederherstellung des vormaligen Zustands Gebrauch zu machen. Sei es, dass sie die in der Regel hohe Kostenbelastung einer Grenzermittlung und Abmarkung (§§ 919, 920 BGB) befürchten oder sie nicht in den Ruf streitsüchtiger Nachbarn geraten wollen. Wenn das Eigentum ländlicher Gemeinden betroffen ist, kommen Gleichgültigkeit sowie lokalpolitische Rücksichtnahmen gegenüber den Schädigern hinzu. Oder der angrenzende ackernde Landwirt ist Mitglied im Realverband und somit Miteigentümer des Weges.

2.3 Verpflichtungen der Wegeigentümer

Hier ist es wichtig festzustellen, dass die benachteiligten Grundstückseigentümer in der Regel aufgrund öffentlicher Vorschriften verpflichtet sind, die ihnen gehörenden Wegeränder zu erhalten und gegen Übergriffe Dritter zu schützen.

2.4 Eigentümer Bund, Land, Kreis

Bei den Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen der dem **öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege** gibt es in der Regel keine Probleme. Hier hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen. Rechtsgrundlage für Straßen in der Baulast des Bundes sind die §§ 3 ff. des **Fernstraßengesetzes** (FStrG).

Rechtsgrundlage für Straßen in der Baulast des Landes Niedersachsen ist das **Niedersächsische Straßengesetz** (NStrG). Hier insbesondere wichtig:

§ 47 Gemeindestraßen und

§ 53 Sonstige öffentliche Straßen.

Ggf. kommt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Schädiger in Betracht. Es können Wiederherstellungsbzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Grundlage sind

§ 18 (Sondernutzung) in Verbindung mit

§ 61 Abs. 1 NStrG.

Da dies in der Praxis auch geschieht, werden die zu diesen öffentlichen Wegen gehörende Grünstreifen in aller Regel respektiert.



2.5 Eigentümer Gemeinde

Die Gemeinde als Wegeflächeneigentümerin hat die Pflicht, den „Vermögensgegenstand“ Grundbesitzbesitz „pfleglich“ zu verwalten und ihn so zu nutzen, dass das „Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner“ gefördert wird. Dazu gehören nicht nur materielle Interessen, sondern z. B. auch Erholungswerte. Sie darf also einer widerrechtlichen Zerstörung nicht tatenlos zusehen, sondern muss die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Grundlage für diese Pflicht ist das **Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG), § 124 (Erwerb, Verwaltung und Nachweis des Vermögens, Wertansätze) **in Verbindung mit § 1** (Selbstverwaltung).

Nach § 124 Abs. 2 des Gesetzes sind Vermögensgegenstände, also auch Grundstücke, pfleglich zu verwalten.

Dazu gehört insbesondere, dass für eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs sowie anschließend für eine deutlich sichtbare Markierung (z. B. durch Pflöcke, Anpflanzungen oder Wegetseitengraben) gesorgt wird. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch:

- § 919 Grenzabmarkung und
- § 920 Grenzverwirrung.



Die Grenze der Feldwegparzelle reicht bis zu den Stangen; ca. 7 m werden der Natur entzogen (Foto: Manfred Radtke)

Falls bei den Beteiligten Bereitschaft dazu erzielt werden kann, lassen sich für die Festlegung des Grenzverlaufs kostengünstige Wege finden (s. Kapitel 3). **Wichtig ist, dass die Gemeinden ihre Wegeränder regelmäßig und gründlich überprüfen.**

2.6 Eigentümer Realverband

Eigentum der Realverbände. Dabei handelt es sich um Interessentenschaften, Forstgenossenschaften, Holzgenossenschaften usw. i. S. d. § 1 des **Realverbandsgesetzes** (RealVG).

Realverbände sind keine „normalen“ Privateigentümer, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben nach § 3 die Pflicht, das Vermögen „im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit“ zu verwalten. S. auch § 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 4 Abs. 2

Deshalb dürfen sich Realverbände nicht darauf beschränken, ausschließlich die ökonomischen Ziele einzelner Mitglieder zu vertreten. Auch wenn sich die Vorstände in einigen Fällen dahin geeinigt haben, die Eigentümer und Pächter der angrenzenden Äcker einen Teil des Weges nutzen zu lassen, um die Wegeunterhaltungskosten zu senken. Sie müssen auch das Allgemeinwohl im Hinblick auf die Funktion der Wegeseitenränder im Auge behalten, z. B.

- ▶ als optische Belebung von Wander- oder Radwegen,
- ▶ deren Bedeutung als Schutz für die eigentliche Wegefläche bei Wende- und Überholvorgängen,
- ▶ als Auffangfläche für das von der Fahrbahn abfließende Oberflächenwasser und
- ▶ als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere.

2.7 Eigentümer Privat- oder juristische Personen

In diesen Fällen dürfte es besonders schwer sein, Wegeränder zu erhalten. Öffentlich-rechtliche Vorschriften greifen hier nicht. Der Eigentümer kann gem. § 903 BGB „mit der Sache nach Belieben verfahren“.

Wenn Appelle an das Umweltbewusstsein nicht weiterhelfen, kann geprüft werden, ob Wegeränder als „Geschützte Landschaftsteile“ nach § 22 **des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG) ausgewiesen



Foto: Wilfried Meyer

werden können. Damit werden die zivilrechtlichen Befugnisse des Eigentümers eingeschränkt.

In Landschaftsschutzgebieten kann das Umpflügen von Wegrainen auch über die Schutzverordnung unterbunden werden. So schreibt die Region Hannover in ihre Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen das Verbot, **„Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften“.**

2.8 Feststellung der Eigentumsverhältnisse

Hier hilft in der Regel eine Nachfrage beim zuständigen Katasteramt.